

BStGer BV.2020.11 vom 21. August 2020

Bundesstrafgericht, 2020-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2020.11

FR: TPF BV.2020.11 du 21 août 2020

IT: TPF BV.2020.11 del 21 agosto 2020

Regeste

Kostenerkenntnis (Art. 96 Abs. 1 VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Verrechnungssteuer-gesetz findet das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungs- strafrecht (VStrR; SR 313.0) Anwendung und die ESTV ist die verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde (Art. 67 Abs. 1 VStG).

E. 1.2

Die Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2-3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 S. 248, E. 3.2 S. 249; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1; vgl. auch TPF 2016 55 E. 2.3). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; 2016 55 E. 2.3).

- 4 -

E. 2.1

Der mit Kosten beschwerte Beschuldigte kann, wenn das Verfahren einge- stellt wurde oder wenn er die gerichtliche Beurteilung nicht verlangt, gegen das Kostenerkenntnis innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 25 Abs. 1 VStrR). Die Verfahrensvorschriften von Art. 28 Abs. 2 bis 5 VStrR gelten sinngemäss (Art. 96 Abs. 1 VStrR). Zur Beschwerde ist berech- tigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutz- würdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 96 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde hat einen schriftlichen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten (Art. 96 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 3 VStrR).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin hat die gerichtliche Beurteilung der Strafverfügung vom 24. Februar 2020 innert Frist nicht verlangt. Die vorliegende Be- schwerde gegen das

Kostenerkenntnis wurde form- und fristgerecht erhoben. Die Beschwerdeführerin ist von den ihr auferlegten Verfahrenskosten berührt und hat an der Aufhebung des Entscheids im Kostenpunkt ein schutzwürdiges Interesse. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 3.1

Im Entscheid der Verwaltung werden die Kosten in der Regel der verurteilten Person auferlegt; aus Gründen der Billigkeit kann sie von ihnen ganz oder teilweise befreit werden (Art. 95 Abs. 1 VStrR).

E. 3.2

Die Kosten des Verfahrens der Verwaltung bestehen in den Barauslagen, in einer Spruchgebühr und in den Schreibgebühren (Art. 94 Abs. 1 VStrR; zum Unterschied zwischen Gebühr und Auslage BGE 141 IV 465 E. 9.5). Die Höhe der Spruch- und der Schreibgebühr bestimmt sich nach einem vom Bundesrat aufzustellenden Tarif (Art. 94 Abs. 2 VStrR). Die Spruchgebühr bemisst sich dabei nach der Bedeutung der Strafsache und dem Aufwand, den ihre Erledigung erfordert (Art. 6a der Verordnung des Bundesrates vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren [SR 313.32]; nachfolgend «KV-VStrR»). Der Rahmen der Spruchgebühr beträgt für den Strafbescheid Fr. 50.-- bis 5'000.-- (Art. 7 Abs. 2 lit. a KV-VStrR), für die Strafverfügung Fr. 100.-- bis 10'000.-- (Art. 7 Abs. 2 lit. c KV-VStrR). Die Schreibgebühr beträgt Fr. 10.-- je Seite für die Herstellung des Originals (Art. 12 Abs. 1 lit. a KV-VStrR).

- 5 -

E. 3.3.1

Vorliegend wurden für den zweiseitigen Strafbescheid eine Spruchgebühr von Fr. 500.-- und Schreibgebühren von Fr. 20.-- erhoben (act. 4.6). In der Strafverfügung wurden der Beschwerdeführerin die Kosten gemäss Strafbescheid (Fr. 520.--) sowie die Verfahrenskosten für die vierseitige Strafverfügung auferlegt, bestehend aus einer Spruchgebühr von Fr. 500.-- und Schreibgebühren von Fr. 40.-- (act. 4.1). Somit belaufen sich die der Beschwerdeführerin auferlegten Verfahrenskosten auf total Fr. 1'060.--.

E. 3.3.2

Die Schreibgebühr wurde richtigerweise pro Seite mit Fr. 10.-- berechnet und wird von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht gerügt.

E. 3.3.3

Da sich die Spruchgebühr für einen Strafbescheid und eine Strafverfügung bis Fr. 5'000.-- bzw. 10'000.-- belaufen kann, bewegen sich die hier angefochtenen Spruchgebühren mit je Fr. 500.-- im unteren Kostenrahmen. Wie oben ausgeführt, bemisst sich die Spruchgebühr nach der Bedeutung der Strafsache und dem Aufwand, den ihre Erledigung erfordert (vgl. supra E. 3.2). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin findet die Lohnklasse oder der mittlere Lohn der mit der Erledigung eines verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens befassten Person bei der Festlegung der Spruchgebühr keine Berücksichtigung. Soweit gestützt auf die vorliegenden Akten beurteilt werden kann, entspricht die Höhe der Spruchgebühren des Strafbescheids und der Strafverfügung der Bedeutung der Strafsache und dem Aufwand, den ihre Erledigung erforderte (vgl. Art. 6a KV-VStrR). Eine Ermessensüberschreitung oder – missbrauch ist nicht zu erkennen. Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde auch nicht aus, aus welchen Gründen ihr

eine tie- fere Spruchgebühr hätte auferlegt werden sollen. Die lediglich allgemein ge- haltene Begründung, wonach die Spruchgebühr auf eine dem tatsächlichen Sachverhalt und dem Aufwand in diesem einfachen Standardverfahren ent- sprechende Spruchgebühr zu reduzieren sei, genügt den Begründungsan- forderungen nicht. Ausserdem gilt, dass wenn die Strafe – wie im vorliegen- den Fall – mangels Begehrens um gerichtlichen Beurteilung rechtskräftig ge- worden ist, die Verfahrenskosten nicht damit in Frage gestellt werden kön- nen, die Verurteilung sei zu Unrecht erfolgt (vgl. Beschluss des Bundesstraf- gerichts BV.2018.20 vom 12. September 2018 E. 3.4).

E. 3.3.4

Nach dem Gesagten ist das Kostenerkenntnis rechtmässig. Die vorliegende Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie ohne die Durchführung eines Schriftenwechsels (vgl. Art. 82 VStrR i.V.m. Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario) abzuweisen ist.

- 6 -

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin als unter- liegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsge- bühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.